



**Motion von Heinz Achermann, Michael Felber, Adrian Moos, Mario Reinschmidt und Ronahi Yener**  
**betreffend angepasste und vereinfachte finanzielle Rahmenbedingungen für Mitglieder des Zuger Kantonsrats**  
(Vorlage Nr. 3529.1 - 17218)

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 2. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Heinz Achermann, Michael Felber, Adrian Moos, Mario Reinschmidt und Ronahi Yener haben am 12. Februar 2023 eine Motion betreffend angepasste und vereinfachte finanzielle Rahmenbedingungen für Mitglieder des Zuger Kantonsrats eingereicht (Vorlage Nr. 3529.1 - 17218). Der Kantonsrat hat die Motion am 2. März 2023 an den Regierungsrat zum Bericht und Antrag überwiesen.

Wir unterbreiten Ihnen zur Motion wie folgt Bericht und Antrag:

**1. Ausgangslage**

Das Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) vom 27. Januar 1994 (BGS 154.25) regelt die Entschädigungen für den Kantonsrat in § 4 (Kantonsratssitzungen), § 5 (Kantonsrätliche Kommissionen) und § 8 (Amtliche Missionen/Abordnungen). Für die Kantonsratssitzungen und die amtlichen Missionen/Abordnungen gelten die aktuellen Entschädigungsbeträge seit 1. Januar 1995, für die kantonsrätliche Kommissionen seit 1. Januar 2008. Diese Entschädigungen werden der Teuerung angepasst (§ 9 Nebenamtsgesetz). Der Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrats vom 21. Oktober 1976 (BGS 141.2) regelt in § 1 die Beiträge an die Fraktionen des Kantonsrats sowie in § 2 an die Mitglieder des Kantonsrats, die keiner Fraktion angehören. Beide Paragraphen sind seit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Eine Umfrage durch die Staatskanzlei des Kantons Zug im Jahr 2022 bei den anderen Kantonen ergab, dass grosse Unterschiede zwischen den Kantonen in Bezug auf die jährliche durchschnittliche Gesamtentschädigung der Parlamente bestehen (vgl. Beilage 1: Umfrage betreffend Kantonsparlament und sein Milizsystem). Der Regierungsrat führte dies bereits in seiner Antwort vom 5. Juli 2022 auf die Interpellation von Heinz Achermann, Michael Felber, Adrian Moos und Stefan Moos betreffend das Kantonsparlament und sein Milizsystem: eine Auslegung (Vorlage Nr. 3369.2 - 17033) aus. Er hielt fest, dass eine gewisse Übereinstimmung diesbezüglich bei den Innerschweizer Kantonen festzustellen sei. Zudem bewege sich der Kanton Zug gesamtschweizerisch im moderaten Bereich. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass ein direkter Vergleich der Zahlen gemäss oben erwähnter Umfrage schwer möglich ist, da der Sitzungsrhythmus und die Sitzungsdauer der Parlamente in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich sind. So tagt im Kanton Zürich der Kantonsrat fast wöchentlich, währenddem im Kanton Zug die Kantonsratssitzungen rund einmal pro Monat stattfinden.

## 2. Stellungnahme zum Motionsanliegen

Die Motion verlangt, dass

- 1) die Beiträge an die Fraktionen von 2500 Franken auf 10 000 Franken pro Kalenderjahr;
- 2) die Zuschüsse an die Fraktion pro Fraktionsmitglied von 500 Franken auf 750 Franken pro Kalenderjahr und
- 3) die Zuschüsse an Kantonsratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, von 500 Franken auf 750 Franken pro Kalenderjahr anzupassen seien.

### 2.1. Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrats

Die Fraktionen erhalten als Entschädigung für geleistete Arbeit sowie zur teilweisen Deckung ihrer Unkosten einen jährlichen Beitrag, bestehend aus einer für alle Fraktionen gleich hohen Grundentschädigung von 2500 Franken sowie einem Zuschuss pro Fraktionsmitglied von 500 Franken (§ 1 Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrats). An die Mitglieder des Kantonsrats, die keiner Fraktion angehören, wird eine jährliche Entschädigung von 500 Franken ausgerichtet (§ 2 Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrats).

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die seit mehr als 20 Jahren geltenden Ansätze für die Entschädigung der Fraktionen nicht mehr zeitgemäss sind, und dass eine Anpassung dieser Ansätze wegen der steigenden Arbeitslast gerechtfertigt ist. Der Regierungsrat schlägt vor, dass die Grundentschädigung von 2500 Franken auf 5000 Franken, der Zuschuss von 500 Franken pro Fraktionsmitglied und Jahr auf 600 Franken sowie die Entschädigung an die Mitglieder des Kantonsrats, die keiner Fraktion angehören, von 500 Franken pro Fraktionsmitglied und Jahr auf 600 Franken erhöht werden sollen. Eine weitergehende Erhöhung lehnt der Regierungsrat ab. Mit den vorgeschlagenen Erhöhungen der Grundentschädigung auf 5000 Franken (plus 100%) und Zuschuss von 600 Franken pro Person und Jahr (plus 20%) kann aus Sicht des Regierungsrats eine qualitativ ausreichende Fraktionsarbeit sichergestellt werden. Diese zusätzlichen Entschädigungen geben den Fraktionen mehr Spielraum für allfällige Sekretariatsarbeiten, Raummieten, Getränke/Verpflegung, Fraktionsausflüge, Weihnachtsessen etc.

Mit den vorgeschlagenen Erhöhungen würden im Vergleich mit den umliegenden Kantonen die Grundentschädigungen an die Fraktionen im Kanton Zug über denjenigen der übrigen Zentralschweizer Kantone liegen. Davon ausgenommen sind die Kantone Luzern (Grundentschädigung von 15 000 Franken und Zuschuss von 1000 Franken pro Fraktionsmitglied und Jahr) und Zürich (Grundentschädigung von 43 000 Franken und Zuschuss von 3000 Franken pro Fraktionsmitglied und Jahr) liegen. Zu berücksichtigen ist, dass im Kanton Zürich der Kantonsrat öfters tagt und auch aus mehr Mitgliedern besteht.

### 2.2. Entschädigung der Mitglieder des Kantonsrats

Die Motion verlangt des Weiteren

- 1) die Einführung einer pauschalen Grundentschädigung für Vorbereitungsarbeiten und Aktenstudium von 6000 Franken pro Kalenderjahr;
- 2) die Entschädigung für die Mitglieder des Kantonsrats für die Teilnahme an einer Kantonsratssitzung von 184 Franken auf 400 Franken pro Halbtage anzupassen und
- 3) die Entschädigung für das Kantonsratspräsidium für die Leitung der Kantonsratssitzung von 307 Franken auf 600 Franken pro Halbtage anzupassen.

Im Übrigen wird verlangt, dass

- 4) für Sitzungen und Visitationen von kantonsrätlichen Kommissionen den Mitgliedern und Präsidien höhere pauschale Entschädigungen ausbezahlt werden sollen, die sich an den Ansätzen der Entschädigung für die Teilnahme an einer Kantonsratssitzung orientieren und
- 5) für amtliche Missionen (Abordnungen) seien für die Teilnehmenden die Halbtages- und Tagesansätze zu pauschalisieren und an den Ansätzen der Entschädigung für die Teilnahme an einer Kantonsratssitzung auszurichten.

Für Sitzungen des Kantonsrats beziehen pro Halbtag das Präsidium 307 Franken und die Mitglieder 184 Franken (§ 4 Nebenamtsgesetz). Diese Entschädigungen werden der Teuerung angepasst (§ 9 Nebenamtsgesetz). Die Entschädigungen für kantonsrätliche Kommissionen richtet sich nach § 5 des Nebenamtsgesetzes. Für die Vertretung des Kantons bzw. kantonaler Behörden an besonderen Anlässen wird ein Taggeld von 184 Franken für den halben und 369 Franken für den ganzen Tag vergütet (§ 8 Nebenamtsgesetz).

Der Regierungsrat ist sich auch hier bewusst, dass die seit fast 30 Jahren geltenden Ansätze für die Entschädigung für die Kantonsratssitzungen nicht mehr zeitgemäss sind. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, dass die Entschädigung für das Präsidium von 307 Franken auf 500 Franken und für die Mitglieder von 184 Franken auf 300 Franken erhöht werden sollen. Mit diesen Erhöhungen wird der quantitativen Zunahme an parlamentarischen Geschäften und den gestiegenen Anforderungen der Arbeit der Kantonsratsmitglieder genügend Rechnung getragen.

Der Regierungsrat schlägt zudem vor, die kantonsrätlichen Kommissionen analog den Kantonsratssitzungen zu entschädigen. So sollen die Entschädigung für das Präsidium auf 500 Franken und für die Mitglieder auf 300 Franken jeweils pro Halbtag festgesetzt werden. Die Vergütungen für Vor- und Nachbereitung bleiben unverändert (§ 5 Abs. 2 und 3 Nebenamtsgesetz).

Ein Vergleich mit den Zentralschweizer Kantonen und den umliegenden Kantonen Aargau und Zürich ist kaum aussagekräftig, da verschiedene Abrechnungssysteme und – wie bereits erwähnt – unterschiedliche Sitzungsrhythmen und Sitzungsdauern bestehen. So kennt der Kanton Nidwalden eine jährliche Pauschalentschädigung für Landratsitzungen und für das Aktenstudium, während andere Kantone eine Grundentschädigung ausbezahlen (siehe Beilage 1).

Der Regierungsrat schlägt im Weiteren vor, die Entschädigung für die Vertretung des Kantons bzw. kantonaler Behörden an besonderen Anlässen analog § 4 Abs. 1 Bst. b Nebenamtsgesetz zu ändern. Zukünftig soll für die vorgenannte Vertretung eine Entschädigung von 300 Franken pro halben Tag vergütet werden.

Der Regierungsrat lehnt die Einführung einer pauschalen Grundentschädigung für Vorbereitungsarbeiten und Aktenstudium von 6000 Franken pro Kalenderjahr ab. Dies hätte zur Folge, dass ein Kantonsratsmitglied, welches an keiner Kantonsratssitzung erscheint, für sein «Nichtstun» belohnt würde.

### 2.3. Weitere Anpassungen

Die Motion fordert schliesslich, dass die übrigen Bestimmungen des Nebenamtsgesetzes ebenfalls anzupassen seien, damit andere nebenamtliche Behördenmitglieder gleichbehandelt werden. Der Regierungsrat sieht Anpassungsbedarf bei der Entschädigung der nebenamtlichen Mitglieder der Gerichte (§ 6 Nebenamtsgesetz). So ist diese Revision aktuell beim Regierungsrat in Bearbeitung; abgewartet wird der Ausgang der vorliegenden Motion.

#### 2.4. Zusammenfassung

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass mit den von ihm vorgeschlagenen Erhöhungen die gestiegenen Aufwände der Fraktionen und der Kantonsratsmitglieder genügend abgegolten werden. Eine darüberhinausgehende Erhöhung der Entschädigungen – wie von den Motionierenden verlangt – lehnt der Regierungsrat ab.

### 3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion von Heinz Achermann, Michael Felber, Adrian Moos, Mario Reichmuth und Ronahi Yener betreffend angepasste und vereinfachte finanzielle Rahmenbedingungen für Mitglieder des Zuger Kantonsrats vom 12. Februar 2023 (Vorlage Nr. 3529.1 - 17218) teilerheblich zu erklären.

Zug, 2. Mai 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage:

- Umfrage der Staatskanzlei betreffend Kantonsparlament und sein Milizsystem (Geschäft Nr. 3369.2c - 17033)